

Interpellation Storchenegger-Jonschwil / Stadler-Bazenheid (42 Mitunterzeichnende) vom 26. November 2013

Vertrauliche Geburt in den St.Galler Spitälern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Januar 2014

Martha Storchenegger-Jonschwil und Margrit Stadler-Bazenheid weisen in Ihrer Interpellation darauf vom 26. November 2013 hin, dass in der Schweiz immer wieder Frauen in grosser Notlage ihre Kinder anonym und ohne medizinische Hilfe zur Welt bringen. In dieser Situation seien Mutter und Kind grossen Gefahren ausgesetzt. Eine vertrauliche Geburt im Spital unter Wahrung der nötigen Diskretion würde eine umfassende Betreuung von Mutter und Kind garantieren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die vertrauliche Geburt ist nach geltendem Recht zulässig und wird an den st.gallischen Spitälern seit Jahren angeboten. Die fachliche und medizinische Betreuung von Mutter und Kind kann dadurch umfassend gewährleistet werden. Vertrauliche Geburten sind aber sehr selten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Entscheidend für die Beantwortung der Frage ist, wie «vertrauliche Geburt» verstanden wird. Mit dem geltenden Recht nicht vereinbar wäre es beispielsweise, wenn die Geburt ohne Angaben zur Identität der Mutter, d.h. vollständig anonym, erfolgen würde. In der Schweiz gilt für jedes lebend geborene Kind wie auch für Totgeburten eine Meldepflicht. In vielen Spitälern der Schweiz können Frauen in einer schwierigen Lebenssituation auf einen besonderen Persönlichkeitsschutz zählen. Die so verstandene vertrauliche oder diskrete Geburt wird im Kanton St.Gallen seit Jahren angeboten, sodass jede Frau vor diesem Hintergrund ihr Kind unter medizinischer Betreuung im Spital gebären und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Adoption freigeben kann. Sie muss jedoch ihre Personalien bekanntgeben. Tritt diese Situation ein, wird das Neugeborene durch Vermittlung der zuständigen Kinderschutzbehörde direkt in einer Pflegefamilie platziert. Ein Baby kann erst adoptiert werden, wenn ihm die künftigen Adoptiveltern während wenigstens eines Jahres Pflege und Erziehung erwiesen haben. Das rechtliche Kindesverhältnis zur leiblichen Mutter erlischt erst mit der Aussprechung der Adoption. Das Grundrecht des Kindes auf die eigene Identität (namentlich Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum) sowie auf Kenntnis der eigenen genetischen Abstammung bleibt im Übrigen gewahrt. Die Geburt innerhalb einer medizinischen Einrichtung erlaubt es den Fachleuten, die Mutter situationsgerecht zu beraten. An den öffentlichen Spitälern des Kantons St.Gallen werden Mütter bzw. Schwangere in schwierigen Lebenssituationen durch die spitalinternen Beratungs- und Sozialdienste unterstützt. Diese arbeiten mit der Schweizerischen Fachstelle für Adoption sowie mit den Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität im Kanton St.Gallen zusammen oder verweisen an diese.

Der Bundesrat hat im Übrigen im September 2013 eine in die gleiche Richtung zielende Interpellation beantwortet. Er hielt fest, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe.

2. Es werden keine Statistiken geführt. Schätzungen gehen davon aus, dass es in allen öffentlichen Spitalunternehmen im Kanton St.Gallen alle 3 bis 5 Jahre eine Frau gibt, die das beschriebene Angebot in Anspruch nimmt.

3. Eine gemeinsame Regelung ist nicht erforderlich. Die vertrauliche Geburt ist nach geltendem Recht in der Schweiz an allen Spitälern erlaubt.
4. Die Abrechnung der Geburt erfolgt wie üblich über die Krankenversicherung der Mutter. Der Aufwand des spitalinternen Beratungs- und Sozialdienstes ist darin eingeschlossen.
5. Bei der vertraulichen Geburt gilt an den öffentlichen Spitälern des Kantons St.Gallen eine verschärfte Informationssperre. Externe Anrufe werden nicht durchgestellt und keine Auskünfte zu Zimmer oder Personalien erteilt. Für die Mitarbeitenden des Spitals gilt im Übrigen das Berufs- bzw. Amtsgeheimnis nach Art. 320 und 321 des Strafgesetzbuches (SR 311). Abgesehen davon kommen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1) zur Anwendung. Die bei Zivilstandsbehörden tätigen Personen sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auszüge aus dem Personenstandsregister dürfen nur an berechnigte Personen abgegeben werden.
6. Da bei der vertraulichen Geburt die Mutter des Kindes bekannt ist und das rechtliche Kindesverhältnis zwischen ihr und dem Kind beurkundet wird, ist auch nach Aussprechung der Adoption der Anspruch des Kindes auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern ab dem 18. Lebensjahr gewährleistet.
7. Die Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität im Kanton St.Gallen sind über die Möglichkeit und die Modalitäten einer vertraulichen Geburt an den öffentlichen Spitälern im Detail informiert. Zu ihrem ausgewiesenen Kernauftrag gehört die fachlich qualifizierte Beratung und Begleitung bei sämtlichen Fragestellungen rund um Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft, Eltern werden und Eltern sein. Die unentgeltliche Beratung steht allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Kantons St.Gallen, Frauen und Männern, Jugendlichen und Erwachsenen jeden Alters und jeder Nationalität, Einzelpersonen, Paaren, Familien, Gruppen sowie Organisationen, offen. Die Mitarbeiterinnen stehen unter Schweigepflicht. Dieses wichtige niederschwellige Angebot wird regional in St.Gallen, Wattwil, Rapperswil-Jona und Sargans erfolgreich angeboten.